§ 2

[1]Zuständig für die Entgegennahme der Fundsache und des Erlöses einer Fundsache, die der Finder öffentlich hat versteigern lassen (§ 967 Halbsatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]), ist jede Gemeinde. [2]In den Fällen des § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sind auch die dort bezeichneten Stellen für die Entgegennahme zuständig.

[1] **[Amtl. Anm.:]** BGBl. FN 400-2